

**Rohrleitungen <sup>(43)</sup> zum Transport fester, flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe <sup>a</sup> (u. a. § 21 AwSV)**

Dieses Formular ist für jede eigenständige Rohrleitungsanlage, die den Bereich des Werksgeländes nicht überschreitet, auszufüllen.

§ 14 Abs. 7 AwSV: Eine Rohrleitung, die nach § 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist oder die nach § 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WHG Anlagen verbindet, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen, ist der Anlage zuzuordnen, deren Zubehör sie ist oder mit der sie im Zusammenhang steht.

1. Nr. bzw. Bezeichnung der Rohrleitung gemäß Lageplan:

Anlage für:

- flüssige Stoffe <sup>(50)</sup>
- gasförmige Stoffe <sup>(50)</sup>
- feste Stoffe <sup>(50)</sup>

2. Flüssigkeiten, die durch die Rohrleitungen transportiert werden

Handelsname und Stoffbezeichnung	WGK	allgemein wassergefährdend
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>

3. Abgrenzung der Rohrleitungsanlage, Benennung und Beschreibung der Anlagenteile, die zu dieser Rohrleitungsanlage gehören: (z. B. Armaturen, Flansche, Förderaggregate, Rückhalteeinrichtungen, Rohrleitungen, Flächen, etc. – vgl. § 14 AwSV)

4. Max. Volumenstrom oder max. Massenstrom über einen Zeitraum von 10 Minuten plus das Volumen oder die Masse innerhalb der Rohrleitungsanlage: [m<sup>3</sup>] oder [t]  
 Mittlerer Tagesdurchsatz <sup>(52)</sup>: [m<sup>3</sup>] oder [t]  
 Nennweite: [mm]  
 Nenndruck: [bar]

5. Leitungsführung:

- oberirdisch
- unterirdisch

<sup>a</sup> Mit „wassergefährdenden Stoffen“ sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische im Sinne des § 2 AwSV gemeint, nachfolgend nur noch mit Stoffe bezeichnet.

6. Ausführung als:
- Saugleitung
  - Druckleitung
  - einwandig
  - einwandig mit kathodischem Korrosionsschutz
  - einwandig in flüssigkeitsdichtem Schutzrohr / Kanal <sup>b</sup>
  - doppelwandig mit Leckanzeigegerät

Maximaler Betriebsdruck:

- einwandige, unterirdische Bestandsrohrleitung nach TRwS 789

7. Werkstoffe:

- |                    |                                     |           |
|--------------------|-------------------------------------|-----------|
| Rohrleitung        | <input type="checkbox"/> Kunststoff | Material: |
|                    | <input type="checkbox"/> Stahl      | Material: |
|                    | <input type="checkbox"/> sonstiges  | Material: |
| Schutzrohr / Kanal | <input type="checkbox"/> Kunststoff | Material: |
|                    | <input type="checkbox"/> Stahl      | Material: |
|                    | <input type="checkbox"/> sonstiges  | Material: |

8. Herstellungsausführung der Rohrleitungsanlage:

- die oberirdische Rohrleitungsanlage entspricht den Festlegungen der TRwS A 780 „Oberirdische Rohrleitungen“ <sup>c</sup>
  - ja
  - nein – Gefährdungsabschätzung beizufügen
  - nein: Beförderung wassergefährdender Flüssigkeiten der WGK 1 und der Standort bedarf keines besonderen Schutzes aufgrund seiner hydrogeologischen Eigenschaften – bedarf keiner Gefährdungsabschätzung
- die unterirdische Rohrleitungsanlage entspricht den Festlegungen im § 21 Abs. 2 AwSV
  - ja
  - nein
    - ein Nachweis der gleichwertigen Sicherheit liegt vor

9. Eignungsnachweise (z. B. baurechtliche Verwendungsnachweise) liegen für folgende verwendete Anlagenteile (z. B. Beschichtung / Auskleidung, Leckanzeigegerät, Auffangraum, Fugenabdichtungen) vor:

10. Wasserschutzgebiets- / Heilquellenschutzgebietszone:

- festgesetzt
- vorläufig gesichert
- nein

<sup>b</sup> Bei Ausführung in flüssigkeitsdichtem Schutzrohr oder Kanal sind Angaben über Kontrolleinrichtungen und das Auffangvolumen erforderlich.

<sup>c</sup> Hinweis: die TRwS A 780 gilt nur für Anlagen mit Flüssigkeiten der WGK 2 oder WGK 3

11. Überschwemmungsgebiet:

- festgesetzt
- vorläufig gesichert
- nein

12. Erdbebenzone <sup>(51)</sup>:  ja:

nein

- Rechnerischer Nachweis / Gutachten